



associated with Binder Grossekl
& Partner



TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

**Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2025**



associated with Binder Grosseck
& Partner 

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93
8010 Graz

T +43 (316) 427 428 – 400
F +43 (316) 427 428 – 230
E office-graz@moore.at

www.bgundp.com

FN 283132x
WT-Code 804435

BERICHT

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum

31. Dezember 2025

**Technische Universität Graz
Graz**

Elektronisches Exemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
3.2 Erteilte Auskünfte	2
3.3 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagen

- A. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025
- B. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Technischen Universität Graz
Rechbauerstraße 12/1
8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Technischen Universität Graz, Graz,

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025, durchgeführt.

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 24. April 2024 der **Technischen Universität Graz, Graz**, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2025 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum **31. Dezember 2025** unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 Universitätsgesetz 2022 (im Folgenden „UG 2002“) iVm § 14 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten idGF (im Folgenden „Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV“).

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität sowie der Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2026 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Technischen Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Birgit Pscheider, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage B) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den **Angaben und Erläuterungen** des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Universität.

3.3 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

Die Universität wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Eine Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 gem. dessen Punkt 15.5 durch eine externe Institution wurde im September 2023 vorgenommen.

Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit, der vom Rektorat und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der **Technischen Universität Graz, Graz**, bestehend aus der Bilanz zum **31. Dezember 2025**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum **31. Dezember 2025** sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Rechnungsabschluss der Technischen Universität Graz, Graz, für das am 31. Dezember 2024 endende Rechnungsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 10. April 2025 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Universitätsrates für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität zu geben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethode sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit den Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerungen ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen, oder falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Graz, am 31. März 2026

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Brigitta Scheider
Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten

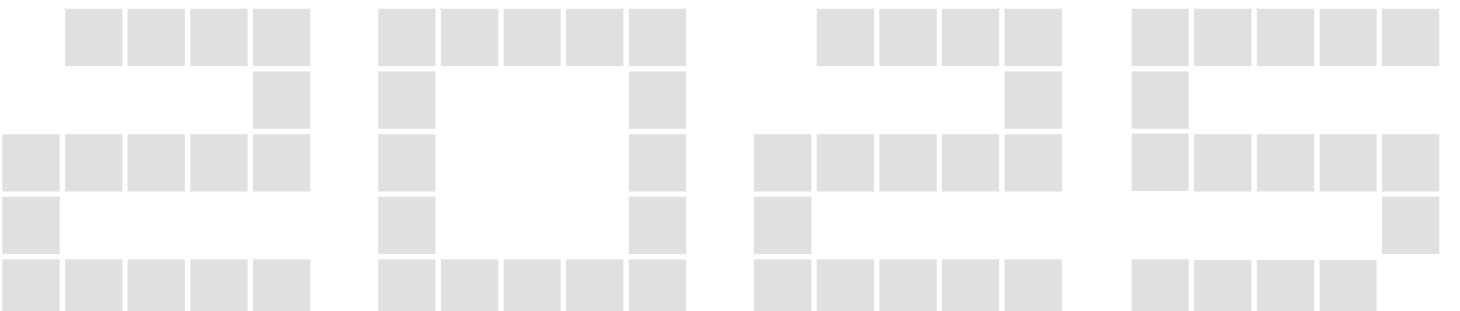
BEILAGE A

Rechnungsabschluss zum
31. Dezember 2025



© Markus Kaiser, Graz

RECHNUNGS- ABSCHLUSSBERICHT 2025



Inhalt

Rechnungsabschluss zum 31.12.2025

Beilage I

Bilanz zum 31.12.2025

Beilage II

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2025

Beilage III

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2025	5
A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN.....	5
B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ	13
C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	31
D. SONSTIGE ANGABEN.....	35
Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2025	43

Anlagenpiegel für das Rechnungsjahr 2025

Investitionszuschusspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2025

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2025

AKTIVA	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	695.447,35	515
a) davon entgeltlich erworben	695.447,35	515
b) davon selbst erstellt	0,00	0
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>2.303.110,14</u>	<u>1.929</u>
	2.998.557,49	2.444
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund	17.230.634,36	17.799
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.356.727,87	13.443
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6.632.824,89	6.479
4. Sammlungen	139.605,43	140
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.259.901,56	9.650
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>10.328.575,33</u>	<u>7.641</u>
	58.948.269,44	55.151
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	2.478.077,55	2.334
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	26.302.364,36	28.775
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>42.439.853,36</u>	<u>31.784</u>
	71.220.295,27	62.893
	133.167.122,20	120.489
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	174.421,28	194
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	25.127.154,70	23.013
3. Geleistete Anzahlungen	<u>207.389,40</u>	<u>47</u>
	25.508.965,38	23.254
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	21.799.271,41	14.647
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.707.478,87	2.227
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.349.382,81</u>	<u>1.205</u>
	24.856.133,09	18.078
III. Wertpapiere und Anteile	8.964.300,00	9.000
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>108.151.017,94</u>	<u>91.462</u>
	167.480.416,41	141.795
C. Rechnungsabgrenzungsposten	21.695.085,99	23.262
	322.342.624,60	285.545

PASSIVA	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
A. Eigenkapital		
I. Universitätskapital		
1. Universitätskapital Global	12.409.979,97	12.410
2. Zweckgebundene Drittmittel	<u>10.195.339,23</u>	<u>10.195</u>
	22.605.319,20	22.605
II. Rücklagen		
1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	44.266.059,62	36.323
2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	<u>349.437,99</u>	<u>396</u>
	44.615.497,61	36.719
III. Bilanzgewinn	51,85	0
davon Bilanzverlust Global	-580.805,06	-3.818
davon Bilanzgewinn Drittmittel	580.856,91	3.818
davon Verlustvortrag		
davon Gewinnvortrag	51,87	0
	67.220.868,66	59.324
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	8.374.265,50	6.321
2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	<u>10.993.278,12</u>	<u>12.291</u>
	19.367.543,62	18.612
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.759.850,00	7.794
2. Sonstige Rückstellungen	<u>56.550.764,10</u>	<u>50.872</u>
	64.310.614,10	58.666
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14,68	0
2. Erhaltene Anzahlungen	34.482.113,74	36.088
davon von den Vorräten absetzbar	22.674.308,12	21.621
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.526.777,12	8.182
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	175.311,26	210
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.304.520,66</u>	<u>12.074</u>
	56.488.737,46	56.554
E. Rechnungsabgrenzungsposten	114.954.860,76	92.389
	322.342.624,60	285.545
Eventualverbindlichkeiten	12.838.136,34	13.507

Technische Universität Graz
Gewinn- und Verlustrechnung
mit Univ. Rechnungsabschluss VO 2002

Beilage II

2025

2024

	Gesamt	Gesamt
	€	€
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	219.848.163,04	212.193.932,16
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	3.393.720,43	3.256.149,01
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	864.421,51	1.042.362,05
d) Erlöse gemäß § 27 UG	76.961.837,87	69.852.258,25
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.786.799,53	6.514.577,78
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	24.571.219,69	24.084.710,74
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>798.231,89</i>	<i>818.348,46</i>
	330.426.162,07	316.943.989,99
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	2.114.514,20	1.215.082,94
3. Aktivierte Eigenleistungen	29.023,78	77.801,71
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	86.780,06	4.272,14
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.140.797,40	508.645,10
c) Übrige	14.692.235,60	14.354.070,55
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>2.775.349,60</i>	<i>2.433.385,23</i>
	15.919.813,06	14.866.987,79
ERLÖSE	348.489.513,11	333.103.862,43
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	4.871.620,48	5.497.071,69
a) Sachmittel	2.367.471,19	2.194.349,60
b) bezogene Herstellungsleistungen	2.504.149,29	3.302.722,09
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	170.789.623,62	165.682.351,53
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	<i>14.173.060,35</i>	<i>15.108.763,19</i>
b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019 in der jeweils gültigen Fassung	2.691.395,21	2.411.525,05
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	2.735.892,67	2.295.233,12
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
d) Aufwendungen für Altersversorgung	5.713.175,24	5.634.683,87
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	<i>90.029,85</i>	<i>96.251,90</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	37.621.769,22	36.295.406,85
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	<i>2.337.342,93</i>	<i>2.489.135,19</i>
	219.551.855,96	212.319.200,42
7. Abschreibungen	16.328.032,40	16.393.422,10
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	216.651,40	323.351,00
b) Übrige	99.688.960,93	100.001.072,61
	99.905.612,33	100.324.423,61
AUFWENDUNGEN	340.657.121,17	334.534.117,82
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitätserfolg vor IDB)	7.832.391,94	-1.430.255,39
10. Interne Verrechnungen		
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	0,00
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitätserfolg)	7.832.391,94	-1.430.255,39
12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	2.848.716,98	3.215.688,37
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>40.808,40</i>	<i>127.917,00</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>449.235,58</i>	<i>472.649,43</i>
13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	2.131.160,04	140.541,13
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>431.160,00</i>	<i>67.184,94</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>1.700.000,00</i>	<i>0,00</i>
	717.556,94	3.075.147,24
14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)	8.549.948,88	1.644.891,85
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 11 und Z 14)	653.187,79	753.885,30
16. Steuern vom Einkommen	7.896.761,09	891.006,55
17. Jahresüberschuss	46.274,81	27.336,94
18. Auflösung von Rücklagen	7.943.035,92	918.343,47
19. Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches	51,87	51,85
20. Gewinn- / Verlustvortrag	51,85	51,85
21. Bilanzgewinn / -verlust	51,85	51,87

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2025

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG idgF) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, URAV idgF) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene Rechnungsabschlussverordnung enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Angaben in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

In Abweichung zum letzten Rechnungsabschluss erfolgt keine Trennung zwischen Globalmitteln und Drittmitteln bzw. kein gesonderter Ausweis von Drittmittelwerten bei der Gewinn- und Verlustrechnung, den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, den Verbindlichkeiten, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Finanzergebnis.

A K T I V A

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer werden 3 bis 10 Jahre zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden gemäß § 8 URAV bzw. gemäß der AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2015, ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Ihre Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere bzw. kürzere Nutzungsdauer angesetzt		
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5 Jahre	20 %
Sammlungen	keine	0 %
EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur	3 Jahre	33,33 %
Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs. 1 UGB werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 URAV im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Finanzanlagen mit einer Behaltdauer von über 3 Jahren werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Es bestehen Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von € 26 302 364,36 (Vorjahr: T€ 28 775).

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den Anschaffungskosten. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Anleihen, Anleihefonds, Obligationen und Termineinlagen in Höhe von € 42 432 968,00 (Vorjahr: T€ 31 777) und Aktien in Höhe von € 6 885,36 (Vorjahr: T€ 7) enthalten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** im Auftrag Dritter werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge. Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 URAV iVm § 203 Abs. 3 UGB. Nebst den Einzelkosten werden dabei angemessene Teile der Gemeinkosten berücksichtigt. Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen. Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Rückstellungen gebildet.

Im Rechnungsabschluss 2025 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ein Betrag in Höhe von € 25 127 154,70 (Vorjahr: T€ 23 013).

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle **Forschungsförderungen**, für Förderprojekte als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind Obligationen in Höhe von € 8 964 300,00 (Vorjahr: T€ 9 000).

Bank- und Kassenwerte

Die Bankguthaben belaufen sich auf € 108 120 353,91 (Vorjahr: T€ 91 428) und die Guthaben auf den Handkassen haben eine Höhe von € 30 653,23 (Vorjahr: T€ 34). Weiters ist auf dem Bankomatkonto ein Saldo von € 10,80 (Vorjahr: T€ 0) gebucht.

Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung werden insbesondere Baukostenzuschüsse und Abgrenzungen auf Grund von Leistungszeitraumberechnungen ausgewiesen.

PASSIVA

Universitätskapital

Das Universitätskapital beträgt € 22 605 319,20 (Vorjahr: T€ 22 605).

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung und die Rückstellungen für die abfertigungsähnlichen Verpflichtungen (Jubiläumsgelder) werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ (Vorjahr AVÖ 2018-P „Angestellte) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,71 % für die Abfertigungsrückstellungen und von 1,78% für die Jubiläumsrückstellungen (Vorjahr: 1,60%) (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre bzw. einer Duration von 8,4 Jahre für Abfertigungsverpflichtungen und 8,8 Jahre für Jubiläumsgeldverpflichtungen (Vorjahr: Duration 8,9 Jahren)), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung wurde auftragsgemäß mit 3% p.a. (Vorjahr: Bezugserhöhung für Beamte von 3,50 %, für Vertragsbedienstete und für Mitarbeiter*innen gemäß Universitäts-KV von 3,48 % mit einem linear fallenden Verlauf bis 2028) und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Der Fluktuationsaufschlag wurde dienstzeitabhängig zwischen 0 % - 35,5 % (Vorjahr: 0%-28,2%) berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederstwert- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

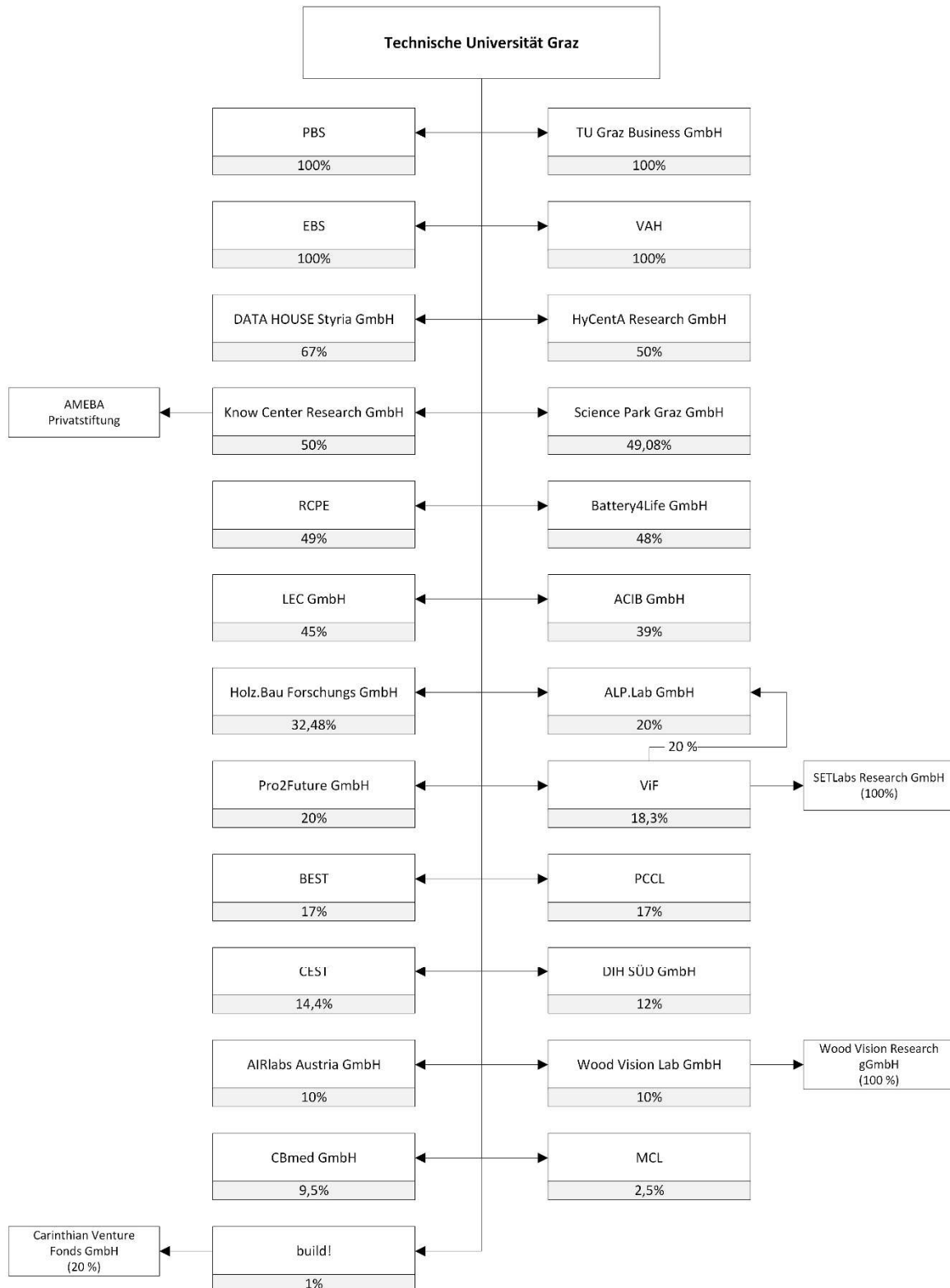
Die ausgewiesenen Buchwerte von € 58 948 269,44 (Vorjahr: T€ 55 151) an Sachanlagevermögen und € 2 998 557,49 (Vorjahr: T€ 2 444) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 22,25 % (Vorjahr: 21,64 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 278 443 441,29 (Vorjahr: T€ 266 140).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschusspiegel inkludiert.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 20 734 951,06 (Vorjahr: T€ 21 015) sind € 1 579 359,52 (Vorjahr: T€ 1 806) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

Finanzanlagen

Organigramm der TU Graz Beteiligungen



- BEST: BEST-Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH
- build!: build! Gründungszentrum Kärnten GmbH
- CEST: CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH
- EBS: TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH
- MCL: Materials Center Leoben Forschung GmbH
- PBS: Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH
- PCCL: Polymer Competence Center Leoben GmbH
- RCPE: Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
- VAH: Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH
- VIF: Virtual Vehicle Research GmbH

Beteiligungen bis 20%

	ALP.Lab GmbH	Pro2Future GmbH	Virtual Vehicle Research GmbH	BEST-Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.03.2025	31.12.2024	31.03.2025
Sitz	Innfeldgasse 25F/5 8010 Graz	Altenberger Str. 69 4040 Linz	Innfeldgasse 21A 8010 Graz	Innfeldgasse 21B 8010 Graz
Bilanzstichtag	31.12.	31.03.	31.12.	31.03.
Anteil TUG	20,00%	20,00%	18,30%	17,00%
Stammkapital	45 500,00	100 000,00	232 518,36	200 000,00
Eigenkapital	139 042,44	1 212 491,61	6 858 150,93	2 495 097,51
Jahresergebnis	57 996,36	89 277,11	- 686 931,07	194 143,23

	Polymer Competence Center Leoben GmbH	CEST Kompetenzzentrum für elektrochem. Oberflächentechnologie GmbH	DIH Süd GmbH	AIRlabs Austria GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
Sitz	Sauraugasse 1 8700 Leoben	Viktor Kaplan-Straße 2 2700 Wiener Neustadt	Leonhardstraße 59 8010 Graz	Alte Poststraße 149 8020 Graz
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
Anteil TUG	17,00%	14,40%	12,00%	10,00%
Stammkapital	200 000,00	35 000,00	35 000,00	150 000,00
Eigenkapital	5 315 842,24	2 252 880,10	416 101,31	157 008,77
Jahresergebnis	- 170 216,12	- 896 301,19	0,00	43 177,42

	Wood Vision Lab GmbH	CBmed GmbH	Materials Center Leoben Forschung GmbH	build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
Sitz	Franz Pichler Straße 30, 8160 Weiz	Stiftingtalstraße 14 8010 Graz	Vordernberger Straße 12 8700 Leoben	Lakeside B01 9020 Klagenfurt
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
Anteil TUG	10,00%	9,50%	2,50%	1,00%
Stammkapital	100 000,00	200 000,00	292 000,00	35 000,00
Eigenkapital	658 457,17	4 944 665,18	9 349 421,31	969 435,18
Jahresergebnis	- 143 018,23	1 992 328,11	495 869,10	- 558 050,19

Beteiligungen ab 20%

	Prüfinstitut f. Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH	TU Graz Business GmbH	TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
Anteil TUG	100,00%	100,00%	100,00%
Stammkapital	35 000,00	35 000,00	35 000,00
Sitz	Inffeldgasse 25d 8010 Graz	Rechbauerstraße 12 8010 Graz	Inffeldgasse 31 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	543357 f	639674 y	491309 p
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	71.20-0	62.10-0	68.20-9(68.12-0)
Bilanz:			
Bilanzsumme	3 902 752,63	140 991,00	13 471 880,55
Anlagevermögen	3 433 164,94	0,00	13 140 258,95
Forderungen	254 819,70	1 110,10	36 434,95
- davon Forderungen ggü. der TUG 2024	0,00	0,00	3 074,59
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	190 667,15	139 880,90	295 186,65
Eigenkapital	-1 070 668,18	139 136,70	- 978 976,72
Verbindlichkeiten	4 481 099,33	54,30	11 305 123,87
- davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	10 331 449,62
- davon Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2024	4 462 766,32	54,30	640 774,66
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	316 866,00	0,00	1 318 506,43
Personalaufwand	146 015,99	3 206,20	47 290,17
Betriebsergebnis	- 263 858,07	- 10 987,72	233 467,34
Finanzergebnis	- 59 532,44	165,89	- 147 820,93
Jahresergebnis (vor Auflg. Rückl. usw.)	- 323 890,60	- 10 863,30	84 378,88
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2024	1,63	0,10	0,35
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2024	0,00	0,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Nein	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ Abfrage 2025	keine	Gründung 10/2024, FB Eintrag 11/2024 GF ab 12/2024	keine
Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB bei Beteiligungsmaß über 50% Angabe ab JA 2025 erforderlich	Ja	Ja	Ja

	Versuchsanstalt für Hochspannungs- technik Graz GmbH	Data House Styria GmbH	HyCentA Research GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
Anteil TUG	100,00%	67,00%	50,00%
Stammkapital	35 000,00	40 000,00	35 000,00
Sitz	Inffeldgasse 18 8010 Graz	Rechbauerstraße 12 8010 Graz	Inffeldgasse 15 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	242732 i	534840 f	261250 t
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.10-0(71.20-0)	68.20-9	72.10-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	2 317 019,87	29 385 787,24	13 056 509,28
Anlagevermögen	101 033,30	27 092 629,41	2 945 558,52
Forderungen	289 213,47	188 270,89	3 408 742,53
- davon Forderungen ggü. der TUG 2024	0,00	0,00	159 180,00
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	1 865 973,10	2 104 886,94	6 569 424,29
Eigenkapital	2 163 598,73	293 468,20	2 738 456,03
Verbindlichkeiten	150 211,14	23 948 008,42	4 707 672,62
- davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	2 090 280,59
- davon Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2024	2 912,00	23 672 189,98	801 160,77
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	1 062 552,09	2 031 533,20	10 332 956,52
Personalaufwand	365 352,92	47 326,11	6 249 614,33
Betriebsergebnis	202 396,62	446 557,84	737 655,72
Finanzergebnis	249,57	- 378 856,39	- 45 374,67
Jahresergebnis (vor Aufw. Rückl. usw.)	149 260,79	66 032,50	691 781,02
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2024	2,62	0,35	84,25
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2024	0,00	0,00	121 690,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Nein lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ Abfrage 2025	keine	keine	keine
Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB bei Beteiligungsmaß über 50% Angabe ab JA 2025 erforderlich	Nein	Ja	Ja

	Know-Center GmbH Research Center for Data- Driven Business & Big Data Analytics	Science Park Graz GmbH	Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	30.06.2025	30.06.2025
Anteil TUG	50,00%	49,08%	49,00%
Stammkapital	145 400,00	35 000,00	100 000,00
Sitz	Sandgasse 34 8010 Graz	Sandgasse 36/4 8010 Graz	Inffeldgasse 13 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	199685 f	223152 s	312899 x
Bilanzstichtag	31.12.	30.06.	30.06.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.10-0	70.20-0	72.10-0
Bilanz:			
Bilanzsumme	4 091 705,26	1 546 176,02	9 126 468,60
Anlagevermögen	307 127,84	119 446,99	1 129 706,38
Forderungen	2 957 789,68	698 310,40	5 088 557,42
- davon Forderungen ggü. der TUG 2024	5 295,00	0,00	0,00
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	703 966,27	705 928,42	2 793 766,96
Eigenkapital	1 384 277,19	889 415,40	5 827 327,76
Verbindlichkeiten	904 073,77	111 170,35	1 194 662,14
- davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
- davon Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2024	103 150,53	480,95	98 906,57
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse	3 834 252,09	108 701,24	5 379 043,23
Personalaufwand	6 854 936,72	1 212 491,47	8 079 478,21
Betriebsergebnis	297 866,85	- 118 573,60	440 374,63
Finanzergebnis	- 26 574,11	9 843,35	702,33
Jahresergebnis (vor Aufg. Rückl. usw.)	273 542,74	- 108 730,42	417 576,96
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2024	78,45	13,00	95,35
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2024	19 745,00	154 016,52	202 749,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ Abfrage 2025	keine	keine	keine
Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB bei Beteiligungsausmaß über 50% Angabe ab JA 2025 erforderlich	Ja	Ja	Ja

	Battery4Life GmbH	LEC GmbH	ACIB GmbH
JA Daten basieren auf JA zum		31.12.2024	31.12.2024
Anteil TUG	48,00%	45,00%	39,00%
Stammkapital	100 000,00	35 000,00	397 000,00
Sitz	Inffeldgasse 23/1 8010 Graz	Inffeldgasse 19 8010 Graz	Krenngasse 37/2 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	GmbH	GmbH
Firmenbuchnummer	651424 b	430130 w	224687 y
Bilanzstichtag	31.03.	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe		72.10-0 (71.12-0)	72.10-0
Bilanz:			
Bilanzsumme		9 094 149,68	12 388 189,52
Anlagevermögen		1 965 990,01	781 530,73
Forderungen		3 682 870,23	3 179 405,91
- davon Forderungen ggü. der TUG 2024		0,00	0,00
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)		2 666 952,24	8 262 223,43
Eigenkapital		3 092 586,55	5 826 625,31
Verbindlichkeiten		2 631 317,94	3 288 747,57
- davon gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
- davon Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2024		185 861,11	33 676,34
Eventualverbindlichkeiten		0,00	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:			
Umsatzerlöse		10 124 159,19	5 759 188,16
Personalaufwand		5 848 976,15	8 055 478,86
Betriebsergebnis		355 909,33	- 832 281,42
Finanzergebnis		- 48 015,28	111 419,11
Jahresergebnis (vor Aufg. Rückl. usw.)		292 963,38	- 720 088,30
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2024		61,26	100,43
Sonstiges:			
In-Kind-Leistungen durch TUG 2024		298 065,00	76 953,00
Ausschüttungsverbote	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV	Ja lt. GesV
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ	Gründung in 04/2025	keine	keine
Abfrage 2025			
Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB bei Beteiligungsausmaß über 50% Angabe ab JA 2025 erforderlich	ist lt. GesV vorgesehen	Ja	Ja

	Holz.bau Forschungs GmbH	Stiftung Secure Information and Communication Technologies - SIC
JA Daten basieren auf JA zum	31.12.2024	31.12.2024
Anteil TUG	32,48%	
Stammkapital	58 500,00	2 561 392,00
Sitz	Inffeldgasse 24 8010 Graz	Inffeldgasse 16A 8010 Graz
Rechtsform	GmbH	Stiftung
Firmenbuchnummer	232682 f	
Bilanzstichtag	31.12.	31.12.
ÖNACE 2008 - Gruppe	72.10-0	62.90-0
Bilanz:		
Bilanzsumme	484 392,53	2 840 527,96
Anlagevermögen	0,08	2 212 885,82
Forderungen	310 276,00	389 790,44
- davon Forderungen ggü. der TUG 2024	12 787,66	0,00
Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	170 603,13	235 076,96
Eigenkapital	359 801,31	2 687 902,26
Verbindlichkeiten	83 745,02	30 796,55
- davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
- davon Verbindlichkeiten ggü. der TUG 2024	40 527,04	0,00
Eventualverbindlichkeiten	0,00	0,00
Gewinn- und Verlustrechnung:		
Umsatzerlöse	440 381,90	952 294,94
Personalaufwand	678 022,53	855 517,04
Betriebsergebnis	58 099,88	- 60 495,76
Finanzergebnis	1 396,98	58 789,10
Jahresergebnis (vor Aufg. Rückl. usw.)	58 996,61	- 11 449,61
VZÄ (Jahresdurchschnitt) 2024	7,90	7,70
Sonstiges:		
In-Kind-Leistungen durch TUG 2024	0,00	0,00
Ausschüttungsverbote	Nein lt. GesV	Nein
wesentliche Ereignisse des abgelaufenen GJ Abfrage 2025	08/2024: GF Wechsel	keine
Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB bei Beteiligungsausmaß über 50% Angabe ab JA 2025 erforderlich	Nein	

Im Jahr 2025 wurden Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 100 000,00 an Wood Vision Lab GmbH geleistet.

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2025 wurden € 0,00 (Vorjahr: T€ 0) an Zuwendungen geleistet.

Die **Ausleihungen** betreffen gegebene verzinsliche Darlehen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Das an die Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH vergebene Darlehen wurde im Jahr 2025 um € 1 700 000,00 abgewertet. Somit steht dieses Darlehen per 31.12.2025 mit € 2 762 766,32 im Finanzanlagevermögen.

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 174 421,28 (Vorjahr: T€ 194) wurden vorwiegend TU Graz-Werbestandteile und Arbeitskleidung aktiviert.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** enthält noch nicht abrechenbare Leistungen aus Auftragsforschungsprojekten in Höhe von € 25 127 154,70 (Vorjahr: T€ 23 013), betrifft 326 (Vorjahr: 334) noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,7 Jahren, einer maximalen Dauer bis Dezember 2029 und einem Gesamtauftragswert von € 55 182 939,35 (Vorjahr: T€ 56 612). Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 22 674 308,12 (Vorjahr: T€ 21 622).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen – bilanziert. Bis auf gegebene Kautionen und eine Forderung zur Leistungsvereinbarung sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände als kurzfristig einzustufen.

	Forderungen zum 31.12.2025 €	davon Restlauf- zeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €
Forderungen aus Leistungen	21 799 271,41	19 532 604,75	2 266 666,67
<i>Vorjahr</i>	<i>14 647 007,64</i>	<i>14 573 288,72</i>	<i>73 718,92</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1 707 478,87	1 483 044,45	224 434,42
<i>Vorjahr</i>	<i>2 226 501,29</i>	<i>1 683 566,87</i>	<i>542 934,42</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 349 382,81	1 327 696,81	21 686,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1 204 773,79</i>	<i>1 183 087,79</i>	<i>21 686,00</i>
	24 856 133,09	22 343 346,01	2 512 787,09
<i>Vorjahr</i>	<i>18 078 282,72</i>	<i>17 439 943,38</i>	<i>638 339,34</i>

Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz:

	31.12.2025 €	abgezogene Wertberichtigung €
Forderungen aus Leistungen	21 799 271,41	509 260,63
<i>Vorjahr</i>	<i>14 647 007,64</i>	<i>922 479,31</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1 707 478,87	31 944,20
<i>Vorjahr</i>	<i>2 226 501,29</i>	<i>57 015,98</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 349 382,81	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1 204 773,79</i>	<i>0,00</i>
	24 856 133,09	541 204,83
<i>Vorjahr</i>	<i>18 078 282,72</i>	<i>979 495,29</i>

Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
ACIB GmbH - Austrian Center of Industrial Biotechnology	43 699,04	33 676,34
ALP.Lab GmbH	2 560,42	265,97
BEST - Bioenergy and Sustainable technologies GmbH	32 119,99	168 247,37
DATA HOUSE Styria GmbH	88 952,23	81 604,57
DIH SÜD GmbH	19 425,69	4 608,42
EBS GmbH - TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	150 594,57	143 248,63
Holz.Bau Forschungs GmbH	1 632,65	40 527,04
HyCentA Research GmbH - Hydrogen Center Austria	550 386,84	801 160,77
Know-Center GmbH - Research Center for Data Driven Business & Big Data Analytics	178 778,03	103 150,53
LEC GmbH - Large Engines Competence Center	146 795,86	185 861,11
PBS - Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeug GmbH	0,00	23 294,92
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	43 757,14	75 390,56
Pro2Future GmbH	64 005,34	0,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	57 209,00	98 906,57
SPG - Science Park Graz GmbH	1 156,49	480,95
TU Graz Business GmbH	1 469,52	54,30
VAH - Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH	52 885,61	56 039,95
ViF - Virtual Vehicle Research GmbH	272 050,45	409 983,29
	1 707 478,87	2 226 501,29

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen an FWF	6 216,00	108 735,65
Forderung Covid19 - Ministerium	4 483,22	5 877,37
Ukrainische Studierende	93 020,16	66 131,52
Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen	925 349,53	702 054,71
	1 029 068,91	882 799,25

Die **sonstigen Forderungen** beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Ministerium für Studienbeiträge für ukrainische Studierende in Höhe von € 93 020,16 (Vorjahr: T€ 66), Forderungen gegenüber FWF in Höhe von € 6 216,00 (Vorjahr: T€ 109) sowie Forderungen für Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen in Höhe von € 925 349,53 (Vorjahr: T€ 702).

Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Abgrenzungen LZR global per 31.12.	2 399 557,39	2 199 416,37
BKZ FSI-Gebäude, Inffeldgasse 11	654 846,27	704 361,03
BKZ Inffeldgasse 24	401 249,75	422 796,79
BKZ Inffeldgasse 25	13 526 735,20	14 407 392,24
BKZ Inffeldgasse 25 a-f	773 809,88	877 401,56
BKZ Kopernikusgasse	430 150,08	488 914,16
BKZ Photovoltaik	316 476,05	327 562,87
BKZ PV	354 289,48	376 606,73
BKZ PV Sandgasse 38	43 810,80	0,00
BKZ PV INF25 INF18	271 585,10	0,00
BKZ Rechbauerstraße	710 970,32	808 103,44
Frankiermaschine	36 404,09	23 425,74
GVB-Gutscheine	35 460,00	21 300,00
Ikarus Stundenkontingent	12 960,00	12 960,00
MVZ - Miete BIG - Inffeldgasse 25/3	299 208,97	510 345,53
SKP Inffeldgasse 25 a-f	1 184 350,79	1 828 442,39
Abgrenzungen LZR Drittmittel per 31.12.	243 221,82	253 030,41
	21 695 085,99	23 262 059,26

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital zum 31.12.2025 setzt sich aus dem Universitätskapital, den Rücklagen und dem Bilanzgewinn/-verlust zusammen:

	Eigenkapital €	Globalmittel €	Drittmittel €
Universitätskapital zum 01.01.2025	22 605 319,20	12 409 979,97	10 195 339,23
Rücklagen			
Rücklagen zum 01.01.2025	395 712,80	390 804,26	4 908,54
Auflösungen	-46 274,81	-46 222,96	-51,85
Summe Rücklagen IZ zum 31.12.2025	349 437,99	344 581,30	4 856,69
Rücklagen zum 01.01.2025	36 323 023,70	0,00	36 323 023,70
Zuweisung Rücklage für allg. Risiken des DM-Bereichs	7 943 035,92	0,00	7 943 035,92
Rücklagen DM zum 31.12.2025	44 266 059,62	0,00	44 266 059,62
Rücklagen zum 31.12.2025	44 615 497,61	344 581,30	44 270 916,31
Bilanzgewinn 2025	51,85	-580 805,06	580 856,91
Eigenkapital zum 31.12.2025	67 220 868,66	12 173 756,21	55 047 112,45

Universitätskapital

Das Universitätskapital per 31.12.2025 beträgt € 22 605 319,20 (Vorjahr: T€ 22 605).

Rücklagen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Rücklagen zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wurden in vorangegangenen Geschäftsjahren aus Jahresüberschüssen aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 **Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs** gebildet.

	Stand 31.12.2024	Zuweisung	Auflösung	Stand 31.12.2025
Rücklage Investitionszuschüsse	395 712,80	-	46 274,81	349 437,99
Rücklage Risiken des Drittmittelbereichs	36 323 023,70	7 943 035,92	-	44 266 059,62
	36 718 736,50	7 943 035,92	46 274,81	44 615 497,61

Diesen Rücklagen steht keine in entsprechender Höhe dezidiert ausgewiesene Liquidität gegenüber, jedoch sind sie über die kurzfristig verfügbaren Mittel per 31.12.2025 bedeckt.

SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel Sonderposten zu entnehmen.

Es werden nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen jene Mittelzugänge, die in der Vorjahresbilanz als Passive Rechnungsabgrenzung oder noch nicht verwendete Investitionszuschüsse passiviert waren, als "Umbuchungszugang" ausgewiesen. Die entsprechenden aktivierten Anlagen sind im Anlagenspiegel als Zugang erfasst.

RÜCKSTELLUNGEN

Von den **Rückstellungen für Abfertigungen** entfallen auf:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Angestellte nach VBG	6 641 044,00	6 760 627,00
Angestellte nach Kollektivvertrag	109 700,00	100 666,00
Mitarbeiter/innen des Globalbudgets	6 750 744,00	6 861 293,00
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	1 009 106,00	932 512,00
	7 759 850,00	7 793 805,00

Die **sonstigen Rückstellungen** bestehen aus nachfolgenden Positionen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	15 131 279,00	14 304 404,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	7 987 387,00	8 185 395,00
Rückstellung Personal	18 200 392,73	17 383 387,85
Rückstellungen sonstige	12 984 408,42	9 537 841,75
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	2 247 296,95	1 461 237,98
	56 550 764,10	50 872 266,58

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2025 €	Restlaufzeit		
			über 1 Jahr €	bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	14,68	14,68	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	11 807 805,62	11 807 805,62	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>14 466 106,16</i>	<i>14 466 106,16</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Erhaltene Anzahlungen absetzbar von den noch nicht abrechen- baren Leistungen	0,00	22 674 308,12	22 674 308,12	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>21 621 803,84</i>	<i>21 621 803,84</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	4 526 777,12	4 375 564,22	151 212,90	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>8 181 992,62</i>	<i>8 113 609,09</i>	<i>68 383,53</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegen- über Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00	175 311,26	175 311,26	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>209 979,65</i>	<i>209 979,65</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	17 304 520,66	17 304 520,66	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>12 074 438,93</i>	<i>12 074 438,93</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	0,00	56 488 737,46	56 337 524,56	151 212,90	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>56 554 321,20</i>	<i>56 485 937,67</i>	<i>68 383,53</i>	<i>0,00</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 3 070 998,84 (Vorjahr: T€ 2 751) und der Kranken- und Pensionskassen, insbesondere der BVAEB, (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge) in Höhe von € 4 528 806,37 (Vorjahr: T€ 4 299), Weiterleitungsgelder für Kooperationen in Höhe von € 8 071 414,35 (Vorjahr: T€ 2 995) und Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer*innen etc. in Höhe von € 1 381 387,88 (Vorjahr: T€ 1 720) zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 34 482 113,74 (Vorjahr: T€ 36 088) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Verbindlichkeiten Finanzamt	3 070 998,84	2 750 824,92
Verbindlichkeiten Kranken- und Pensionskassen	4 528 806,37	4 298 589,16
Verbindlichkeiten Personal	1 381 387,88	1 719 595,61
	8 981 193,09	8 769 009,69

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
BKZ Inffeldgasse 25	13 526 735,20	14 407 392,24
Berufungszusagen	5 672 058,42	4 910 711,72
Abgrenzungen von Globalzuweisungen des Bundes	56 016 956,67	39 977 193,87
<i>davon aus Einzelvereinbarungsmaßnahmen</i>	18 961 686,29	13 333 601,33
<i>davon aus interner Budgetplanung</i>	35 422 584,67	26 643 592,54
Abgrenzung von Globalprojekten nicht Bundesförderung	9 069 287,75	8 461 686,06
Studienbeiträge	730 100,40	733 172,07
Forschungsprojekte/-förderung	29 939 722,32	23 898 401,03
	114 954 860,76	92 388 556,99

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-2015 Rechnungsabgrenzungen mit den oben angeführten Beträgen abgegrenzt. Gemäß der zitierten Stellungnahme ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Abgrenzungen von Globalbudgetzuweisungen des Bundes sind in der Tabelle gesondert angeführt:

- Mit einem Betrag von € 18 961 686,29 (Vorjahr: T€ 13 334) handelt es sich um Projekte aus der Leistungsvereinbarung und mit dem Wissenschaftsministerium einzelvereinbarte Maßnahmen, denen innerhalb des Globalbudgets ein Teilbudget zugewiesen, aber zum Stichtag noch nicht verbraucht wurde.
- Mit einem Betrag von € 35 422 584,67 (Vorjahr: T€ 26 644) werden hierunter auch nach Maßgabe der internen Budgetplanungen für all jene Ziele der Leistungsvereinbarung sowie der Wissensbilanz Globalbudgetmittel abgegrenzt, die zum Stichtag noch nicht umgesetzt wurden und deren Umsetzung somit erst nach dem Stichtag zu Aufwendungen führen wird. Darunter entfallen € 14 301 376,87 (Vorjahr: T€ 12 739) auf Institutsunterstützungsbeiträge und € 20 169 408,74 (Vorjahr: T€ 12 250) auf zweckgebundene Vorhaben.

Unter den Berufungszusagen € 5 672 058,42 (Vorjahr: T€ 4 911) werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen zugesagte sachliche, räumliche und investive Ausstattung der Professur finanziert wird. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall und somit dann, wenn die Professur angetreten wurde.

Für Projekte und Vorhaben im Bereich der Forschungsförderungen werden auf Basis der Projektbewertung Erlöse in der Höhe von € 24 105 235,14 (Vorjahr: T€ 18 076) abgegrenzt.

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten bestehen im Ausmaß von € 12 838 136,34 (Vorjahr: T€ 13 507).

2025 resultiert diese Eventualverbindlichkeit aus einer von der TU Graz übernommen Bürgschaft zur Besicherung aller Forderungen der Steiermärkischen Bank und Sparkasse gegenüber der TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH, einer Patronatserklärung für das Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH sowie einer Bürgschaft für HyCentA Research GmbH.

	31.12.2025 €
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH - Garantieerklärung	9 900 636,34
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH - Patronatserklärung	2 500 000,00
HyCentA Research GmbH - Bürgschaftsvertrag	437 500,00
Summe der Garantieerklärung	12 838 136,34
<i>Vorjahr</i>	<i>13 507 224,62</i>

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	40 802 907,61	217 690 870,81
Gerätemieten	658 868,05	3 290 236,26
Wartungsverträge	2 762 984,47	15 196 414,57
Beteiligungen	242 730,59	442 730,59
	44 467 490,73	236 620 252,24
<i>Vorjahr</i>	<i>43 801 136,78</i>	<i>233 266 134,73</i>

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2025 €
ACIB GmbH	98 824,00
AIRlabs Austria GmbH	2 563,00
ALP.Lab GmbH	10 000,00
Battery4Life GmbH	36 760,00
BEST - Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH	49 556,00
DIH Süd GmbH	96 891,00
HyCentA Research GmbH	277 034,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	42 560,00
LEC GmbH	388 089,00
MCL - Material Center Leoben Forschungs GmbH	25 181,00
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	14 391,00
Pro2Future GmbH	171 348,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	98 579,00
Science Park Graz GmbH	204 892,00
VIF - Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	238 689,00
	1 755 357,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1 592 332,00</i>

Da die Jahresabschlüsse von den Beteiligungen noch nicht fertig gestellt sind, handelt es sich hier teilweise um vorläufige Zahlen.

Für 15 Beteiligungen (Vorjahr: 15) waren im Jahr 2025 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Mitgliedsbeiträge gegenüber **Gesellschaften, Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	Geleistete Zuwendungen in 2025 über € 10 000,-- €	Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €	Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €
EIT RawMaterials e.V.	10 000,00	10 000,00	50 000,00
ELLIS 2024	10 000,00	10 000,00	50 000,00
IVZW European Open Science Cloud	10 000,00	10 000,00	50 000,00
Open Knowledge Maps	10 260,00	10 260,00	51 300,00
David-Herzog-Fonds	11 088,70	11 088,70	55 443,50
AENEAS	11 422,00	11 422,00	57 110,00
Österr. Agentur f. wissenschaftl. Integrität	13 270,00	13 270,00	66 350,00
IVZW Water Europe	13 278,00	13 278,00	66 390,00
CESAER	13 914,00	13 914,00	69 570,00
Verein BioNanoNet	15 739,23	15 739,23	78 696,14
Steirische Hochschulkonferenz	16 000,00	16 000,00	80 000,00
ELLIS 2025	20 000,00	20 000,00	100 000,00
Gründungsgarage	30 000,00	30 000,00	150 000,00
IVZW PROGRAMME Europeen	33 000,00	33 000,00	165 000,00
A-SIT	42 619,00	42 619,00	213 095,00
Complexity Science Hub Vienna CSH	55 000,00	55 000,00	275 000,00
UNIKO	56 795,89	56 795,89	283 979,45
TU Austria	85 800,00	85 800,00	429 000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	207 891,55	208 341,54	1 041 707,68
	666 078,36	666 528,35	3 332 641,76
<i>Vorjahr</i>	<i>677 202,01</i>	<i>678 818,45</i>	<i>3 330 092,23</i>

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen € 330 426 162,07 (Vorjahr: T€ 316 944), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 € 76 961 837,87 (Vorjahr: T€ 69 852) und aus Kostenersätzen gemäß § 26 UG 2002 € 4 786 799,53 (Vorjahr: T€ 6 515).

Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2025 wurde die Gesamtsumme von € 399 687,77 (Vorjahr: T€ 597) im Bereich § 26 UG 2002 Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt € 2 114 514,20 (Vorjahr: T€ 1 215).

Sonstige betriebliche Erträge

Die **Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen** in Höhe von € 86 780,06 (Vorjahr: T€ 4) betreffen hauptsächlich technische Geräte und EDV-Anlagen.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** betreffen die Rückstellung wie folgt:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Ausgleichstaxe	57 729,00	50 650,00
Forschungsförderung	468 350,85	172 767,17
Projektbewertung	211 062,62	267 350,69
San./Inst./Gebäude	401 156,75	0,00
Studienbeiträge	2 314,18	1 746,64
Wirtschaftsprüfung u. Steuerberatung	184,00	130,60
	1 140 797,40	508 645,10

Die **übrigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende Erträge:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskoten	8 955 218,17	9 169 836,57
Spenden und Schadenersatzleistungen	545 513,07	681 362,29
sonstige betriebliche Erträge	2 416 154,76	2 069 486,46
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	2 775 349,60	2 433 385,23
	14 692 235,60	14 354 070,55

Herstellungskosten und -leistungen

Es gab es im Jahr 2025 Herstellkosten in Höhe von € 4 871 620,48 (Vorjahr: T€ 5 497) an Aufwendungen an Leistungen und Sachmittel.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2025 insgesamt € 219 551 855,96 (Vorjahr: T€ 212 319). Davon entfallen € 4 346 194,38 (Vorjahr: T€ 6 137) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002. Der Personalaufwand gliedert sich im Rechnungsjahr 2025 wie folgt: Löhne und Gehälter € 170 789 623,62 (Vorjahr: T€ 165 682), Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von € 2 691 395,21 (Vorjahr: T€ 2 412), Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen € 2 735 892,67 (Vorjahr: T€ 2 295), Aufwendungen für Altersversorgung € 5 713 175,24 (Vorjahr: T€ 5 635), Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge € 37 621 769,22 (Vorjahr: T€ 36 295).

Da es sich bei den Beiträgen zur Deckung des Pensionsaufwands der Beamten um SV Beiträge zur Beamtenpension handelt, werden diese Beiträge nicht im Aufwand für Altersversorgung, sondern unter den sonstigen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge ausgewiesen.

Die Refundierungen für Löhne und Gehälter, Aufwendungen für Altersversorgung und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte betragen im Rechnungsjahr 2025 € 16 600 433,13 (Vorjahr: T€ 17 694).

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich im Rechnungsjahr 2025 auf insgesamt € 16 328 032,40 (Vorjahr: T€ 16 393). Darin enthalten sind € 1 579 359,52 (Vorjahr: T€ 1 806) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 €	2024 €
Verbrauch Energie	8 405 023,95	10 581 575,46
Instandhaltung Gebäude	6 459 361,47	6 652 321,17
BK Gebäude	2 551 025,76	2 524 615,04
Reinigung, sonstige Instandhaltung, ...	7 348 020,28	6 973 960,33
Reiseaufwendungen	4 055 336,13	3 677 838,29
Nachrichtenaufwand	679 650,77	686 784,30
Mieten Gebäude	42 061 770,61	43 423 025,47
sonstige Mieten	4 289 931,06	4 015 714,62
Leihpersonal	4 226 060,80	4 817 568,96
Provisionen	2 344,64	7 581,00
Stipendien	1 949 454,90	2 000 243,60
Aus-Fortbildung	1 246 190,23	1 218 966,83
Förderungen wiss. Einrichtungen	856 035,84	1 680 853,81
Rest "übrige" Aufwendungen	15 558 754,49	11 740 023,73
	99 688 960,93	100 001 072,61

Die Position Rest „übrige“ Aufwendungen beinhaltet neben den Sonstigen Aufwendungen unter anderem die Aufwendungen aus open-Access Publikationskosten in Höhe von € 925 262,26 (Vorjahr: T€ 792), Mitgliedsbeiträgen in Höhe von € 666 078,36 (Vorjahr: T€ 677), Drohverlustrückstellungen in Höhe von € 1 871 415,60 (Vorjahr: T€ 680) und Repräsentationskosten in Höhe von € 1 308 883,02 (Vorjahr: T€ 1 291).

Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden vom Globalbereich als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von € 10 596 545,08 (Vorjahr: T€ 10 402) verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 2 848 716,98 (Vorjahr: T€ 3 216).

Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Erträge Finanzmittel/Beteiligungen	2 796 908,58	3 087 771,37
Erträge aus Zuschreibungen Finanzanlagen	40 808,40	127 917,00
Erträge Abgang Finanzanlagen AV	11 000,00	0,00
	2 848 716,98	3 215 688,37

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen gesamt € 2 131 160,04 (Vorjahr: T€ 141). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Aufwendungen Finanzmittel	0,04	73 356,19
Abschreibung Finanzmittel	431 160,00	67 184,94
Abschreibung Ausleihung	1 700 000,00	0,00
	2 131 160,04	140 541,13

Das an die Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH vergebene Darlehen wurde im Jahr 2025 um € 1 700 000,00 abgewertet.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 653 187,79 (Vorjahr: T€ 754) entfallen auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

D. Sonstige Angaben

Personal

	2025	2024
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1 557,9	1 587,2
Professorinnen und Professoren	163,3	154,0
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	137,2	149,8
Dozentinnen und Dozenten	32,2	39,2
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	64,2	67,1
Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) (UG-Karrierepfad)	40,8	43,6
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1 257,3	1 283,3
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV)	0,4	1,3
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gem. § 13b Abs. 3 UG	6,3	2,5
darunter über F & E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	722,3	728,8
Allgemeines Personal	976,6	977,1
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	102,3	103,9
	2 534,5	2 564,3

Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die Mitglieder des Rektorates:	
• Rektor:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
• Vizerektorin für Forschung:	Mag. Andrea Höglinger
• Vizerektor für Lehre:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach
• Vizerektorin für Personal und Finanzen:	MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
• Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Monsberger
Die Mitglieder des Universitätsrates:	
• Vorsitzende:	Univ.-Prof. Dr. Phil. Christa Neuper
• Mitglieder:	Mag. MAS MSc Ulrike Farnik
	Mag. Philipp Gady
	DI MBA Georg List · Stellvertretender Vorsitzender ab 25.04.2024
	DI Gerhard Murer (seit 17.09.2024)
	Dr. Michael Stampfer
	Dr. Barbara Steiner
	Mag. Mariana Karepova · Stellvertretende Vorsitzende, zurückgetreten am 10.04.2024

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Die Technische Universität Graz ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Gemäß § 5 UG 2002 erfüllt die Technische Universität Graz ihre Aufgaben weisungsfrei.

Gemäß § 22 Abs. 1 UG 2002 leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Die Mitglieder des Rektorats erhalten ihre Bezüge im Rahmen von Dienstverträgen.

Der Universitätsrat bildet das Überwachungsorgan der Universität. Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten gemäß § 21 Abs. 11 UG 2002 Vergütungen, die aus einer monatlichen Pauschale und aus Sitzungsgeldern, die pro Teilnahme an einer Sitzung ausbezahlt werden, bestehen.

Es werden keine Kredite oder Darlehen an Organe und Bedienstete gewährt.

Mit den nahestehenden Personen bzw. Unternehmen werden Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der TU Graz zu marktüblichen Konditionen getätigt.

Es gibt keine Dienstleistungs- und/oder Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrates mit der Technischen Universität Graz.

Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Rektorates betragen in 2025 € 1 099 296,85 (Vorjahr: T€ 781).

Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten für 2025 Vergütungen in Höhe von € 71 200,00 (Vorjahr: T€ 64).

Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs. 3 URAV

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Umlaufvermögen	167 480	141 795
- langfristige Forderungen	-2 513	-638
aktive Rechnungsabgrenzungen	21 695	23 262
kurzfristiges Finanzanlagevermögen	10 671	7 990
kurzfristiges Vermögen	197 334	172 408
Rückstellungen	64 311	58 666
- langfristige Rückstellungen	-54 298	-51 519
Verbindlichkeiten	56 489	56 554
- langfristige Verbindlichkeiten	-151	-68
passive Rechnungsabgrenzungen	114 955	92 389
kurzfristiges Fremdkapital	181 305	156 022
Mobilitätsgrad	108,8%	110,5%

Langfristige Rückstellungen (in T€)

	2025	2024
Abfertigungen	-7 760	-7 794
Bundespensionskasse	-900	-929
RST Forschungssemester	-3 814	-4 047
RST f. nicht kons. Urlaub	-15 131	-14 304
Jubiläumsgeld	-7 987	-8 185
Mehrkosten aus dem Univ. Kollektivvertrag	-9 587	-8 597
sonstige Rückstellungen	-9 118	-7 663
	-54 298	-51 519

Urlaubersatzleistungen (in T€)

	2025	2024
Personalaufwand	219 552	212 319 [T€]
Urlaubsrückstellung zum 31.12.	15 131	14 304 [T€]
Jahresvollzeitäquivalente	2 534,5	2 564,3 [JVZÄ]
Rückstellung/Vollzeitäquivalente	5,97	5,58 [T€/JVZÄ]
Urlaubersatzleistungen	290	446 [T€]
Urlaubersatzleistungen in % der Rückstellung	1,9%	3,1% [%]

Die Berechnung der Kennzahlen wurden gemäß § 16 URAV durchgeführt.

Angaben zu den Lehrgängen

Für Lehrgänge im Rechnungsjahr 2025 sind Erträge in Höhe von € 303 617,60 (Vorjahr: T€ 281) und Aufwendungen in Höhe von € 224 420,84 (Vorjahr: T€ 262) angefallen.

Kosten Abschlussprüfer

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 wurde ein Honorar in Höhe von € 28 800,00 brutto (Vorjahr: T€ 29) vereinbart.


Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich auf Finanzertrag und Vermögenslage auswirken, bekannt.

Graz, am 31. März 2026



Rektor Univ.-Prof. Dr. Horst Bischof



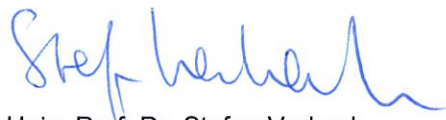
VRin Mag.^a Andrea Höglinger



VRin MMMag.^a Dr. Andrea Hoffmann



VR Univ.-Prof. Dr. Michael Monsberger



VR Univ.-Prof. Dr. Stefan Vorbach

Anlagenpiegel für den Rechnungsabschluss 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.01.2025 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2025 €	01.01.2025 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Zuschreibung €	Abgänge €	31.12.2025 €	01.01.2025 €	31.12.2025 €
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	8.916.173,03	487.780,00	205.035,30	254.515,88	9.354.472,45	8.401.031,82	512.509,16	0,00	0,00	254.515,88	8.659.025,10	515.141,21	695.447,35
a) davon entgeltlich erworben	8.716.173,03	487.780,00	205.035,30	254.515,88	9.154.472,45	8.201.031,82	512.509,16	0,00	0,00	254.515,88	8.459.025,10	515.141,21	695.447,35
b) davon selbst erstellt	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.929.037,58	374.072,56	0,00	0,00	2.303.110,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.929.037,58	2.303.110,14
<i>davon aus Drittmitteln</i>	10.845.210,61	861.852,56	205.035,30	254.515,88	11.657.582,59	8.401.031,82	512.509,16	0,00	0,00	254.515,88	8.659.025,10	2.444.178,79	2.998.557,49
<i>davon FWF-Mittel</i>	2.048.622,41				2.042.907,70	1.982.762,53					1.988.480,17	65.859,88	54.427,53
	58.338,19				39.128,17	58.338,19					39.128,17	0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremdem Grund	41.078.135,51	710.576,17	119.588,51	228.475,47	41.679.824,72	23.279.531,85	1.379.094,37	0,00	0,00	209.435,86	24.449.190,36	17.798.603,66	17.230.634,36
2. Technische Anlagen und Maschinen	122.083.400,81	5.384.034,39	1.405.701,20	2.607.017,31	126.266.119,09	108.640.568,03	6.847.886,29	0,00	0,00	2.579.063,10	112.909.391,22	13.442.832,78	13.356.727,87
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10.349.353,10	2.215.676,50	471,65	1.704.678,79	10.860.822,46	3.869.894,00	2.062.782,36	0,00	0,00	1.704.678,79	4.227.997,57	6.479.459,10	6.632.824,89
4. Sammlungen	139.605,43	0,00	0,00	0,00	139.605,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	139.605,43	139.605,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.659.674,67	6.464.053,10	680.262,76	3.637.252,85	77.166.737,68	64.009.624,03	5.525.760,22	0,00	0,00	3.628.548,13	65.906.836,12	9.650.050,64	11.259.901,56
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	7.985.050,40	5.098.758,34	-2.411.059,42	0,00	10.672.749,32	344.173,99	0,00	0,00	0,00	0,00	344.173,99	7.640.876,41	10.328.575,33
<i>davon aus Drittmitteln</i>	255.295.219,92	19.873.098,50	-205.035,30	8.177.424,42	266.785.858,70	200.143.791,90	15.815.523,24	0,00	0,00	8.121.725,88	207.837.589,26	55.151.428,02	58.948.269,44
<i>davon FWF-Mittel</i>	40.504.813,22				44.081.760,52	34.490.486,45					36.586.821,95	6.014.326,77	7.494.938,57
	955.033,84				866.201,69	945.379,52					856.787,18	9.654,32	9.414,51
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.428.205,15	148.000,00	0,00	4.000,00	2.572.205,15	94.127,60	0,00	0,00	0,00	0,00	94.127,60	2.334.077,55	2.478.077,55
2. Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit BV	28.775.312,18	0,00	0,00	772.947,82	28.002.364,36	0,00	1.700.000,00	0,00	0,00	0,00	1.700.000,00	28.775.312,18	26.302.364,36
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	32.093.415,68	14.000.000,00	0,00	3.043.000,00	43.050.415,68	309.910,72	395.460,00	0,00	40.808,40	54.000,00	610.562,32	31.783.504,96	42.439.853,36
<i>davon aus Drittmitteln</i>	63.296.933,01	14.148.000,00	0,00	3.819.947,82	73.624.985,19	404.038,32	2.095.460,00	0,00	40.808,40	54.000,00	2.404.689,92	62.892.894,69	71.220.295,27
	47.660.130,35				51.887.182,53	183.198,32					1.978.349,92	47.476.932,03	49.908.832,61
	329.437.363,54	34.882.951,06	0,00	12.251.888,12	352.068.426,48	208.948.862,04	18.423.492,40	0,00	40.808,40	8.430.241,76	218.901.304,28	120.488.501,50	133.167.122,20
<i>davon aus Drittmitteln</i>	90.213.565,98				98.011.850,75	36.656.447,30					40.553.652,04	53.557.118,68	57.458.198,71
<i>davon FWF-Mittel</i>	1.013.372,03				905.329,86	1.003.717,71					895.915,35	9.654,32	9.414,51

Investitionszuschusspiegel Rücklagen für den Rechnungsabschluss 2025

	01.01.2025 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2025 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	101.850,89	0,00	0,00	19.039,61	18.664,10	64.147,18
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>259,29</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>51,85</i>	<i>207,44</i>
4. Sammlungen	99.156,83	0,00	0,00	0,00	0,00	99.156,83
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>4.649,25</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>4.649,25</i>
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.569,97	0,00	0,00	0,00	8.571,10	29.998,87
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	239.577,69	0,00	0,00	19.039,61	27.235,20	193.302,88
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>4.908,54</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>51,85</i>	<i>4.856,69</i>
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	395.712,80	0,00	0,00	19.039,61	27.235,20	349.437,99
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>4.908,54</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>51,85</i>	<i>4.856,69</i>

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für den Rechnungsabschluss 2025

	01.01.2025 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2025 €
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	133.519,33	70.000,00	70.500,00	0,00	87.939,22	186.080,11
a) davon entgeltlich erworben	133.519,33	70.000,00	70.500,00	0,00	87.939,22	186.080,11
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	133.519,33	70.000,00	70.500,00	0,00	87.939,22	186.080,11
davon aus Drittmitteln	1.800,00	0,00	0,00	0,00	720,00	1.080,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	72.528,69	0,00	0,00	0,00	10.251,73	62.276,96
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.715.685,81	440.086,32	1.839.810,90	1.078,28	1.936.994,77	5.057.509,98
davon aus Drittmitteln	768.538,83	33.917,47	86.694,79	1.078,28	494.261,81	393.811,00
4. Sammlungen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.399.634,19	1.089.617,92	1.318.230,94	1.844,67	737.240,93	3.068.397,45
davon aus Drittmitteln	16.847,64	0,00	3.339,66	258,05	9.647,46	10.281,79
	6.187.849,69	1.529.704,24	3.158.041,84	2.922,95	2.684.487,43	8.188.185,39
davon aus Drittmitteln	785.386,47	33.917,47	90.034,45	1.336,33	503.909,27	404.092,79
SUMME Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	6.321.369,02	1.599.704,24	3.228.541,84	2.922,95	2.772.426,65	8.374.265,50
davon aus Drittmitteln	787.186,47	33.917,47	90.034,45	1.336,33	504.629,27	405.172,79
2. Noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse						
SUMME noch nicht zugewiesenen Investitionszuschüsse	12.290.650,48	1.066.461,95	-2.200.831,33	163.002,98	0,00	10.993.278,12
davon aus Drittmitteln	1.807.940,69	36.193,53	-90.034,45	108.883,66	0,00	1.645.216,11
SUMME Sonderposten Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	18.612.019,50	2.666.166,19	1.027.710,51	165.925,93	2.772.426,65	19.367.543,62
davon aus Drittmitteln	2.595.127,16	70.111,00	0,00	110.219,99	504.629,27	2.050.388,90

Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2025

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2025 stellt das erste Jahr in der Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2025 bis 2027 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BM.FWF) dar.

Wirtschaftsbericht

Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 7 654, welche auf die neue Leistungsvereinbarung zurückzuführen sind. Die Studienbeiträge sind um weitere T€ 138 angewachsen, die Erlöse aus Weiterbildungsleistung um T€ 178 gesunken. In der Position „sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ wurde ein Anstieg um T€ 487 aufgrund von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen (z.B. Stiftungsprofessuren, etc.) verbucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um T€ 498 gesunken und sind wesentlich durch einen Rückgang der Erträge aus Vorperiode begründet.

Aufgrund der Indexierung der Gehälter stieg der Personalaufwand um T€ 6 028, durch verspätete Nachbesetzungen und Personalarückstellungen kompensieren der Personalaufwand auf insgesamt T€ 4 995 über dem Vorjahresniveau.

Die Aufwendungen für Sachmittel sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind um T€ 1 568 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Darunter sind besonders die Energiekosten hervorzuheben, für welche ein Rückgang um T€ 2 178 aufgrund niedrigerer Tarife verbucht werden konnte.

Das gute Finanzergebnis konnte das Ergebnis noch kräftig heben, womit im Globalbereich ein Jahresüberschuss von T€ 3 191 verbucht wurde.

Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2024 T€	2025 T€
Nettoanlageinvestitionen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	849	752
Sachanlagen	13 354	13 937
	14 203	14 688
Jahresabschreibungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	341	374
Sachanlagen	10 997	10 717
	11 338	11 091
Investitionsdeckungsquote	125 %	132 %

Die Investitionsdeckungsquote aus 2024 konnte auf 132 % weiter ausgebaut werden und zeigt eine Verjüngung der Anlagengüter.

Drittmittelbereich

Die Anzahl der Drittmittelprojekte für 2025 erreichte mit 927 (Vorjahr: 885) laufenden Projekten ein neuerliches Rekordniveau.

Die Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich stiegen somit um T€ 6 799 auf T€ 86 323 (Vorjahr: T€ 79 524).

Der Personalaufwand im Drittmittelbereich stieg um insgesamt T€ 2 237, wobei der Personalaufwand für §26 Projekte aufgrund der Umstellung von FWF Förderprogrammen auf §27-Projekte um 1 790 T€ zurückgegangen ist.

Die Aufwendungen für Sachmittel und sonstige betriebliche Aufwendungen stiegen gesamt um T€ 524.

Die Abschreibungen sanken um T€ 117 unter das Vorjahresniveau.

Risikobericht

An der Technischen Universität Graz wird Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrgenommen, im Rahmen derer Risiken der TU Graz identifiziert, analysiert und bewertet werden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess umgesetzt wird, um für die TU Graz gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement ist innerhalb des Rektorats dem Ressort ‚Personal und Finanzen‘ zugeordnet. Die Umsetzung wird von der Organisationseinheit ‚Beteiligungs- und Risikomanagement‘ gesteuert.

Der Ablauf des Risikomanagementprozesses orientiert sich an den ISO Normen (u.a. ÖNORM EN ISO 31000). Der Risikokatalog definiert die wesentlichsten hochschulspezifischen Risiken und benennt die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und die Nähe zu den betreffenden Fachgebieten, um das jeweilige Risiko abzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten und steuern zu können.

Die Bewertung der Risiken basiert auf den Dimensionen ‚Schadenswahrscheinlichkeit‘ und ‚Schadenshöhe‘, wobei die letzte Dimension eine Differenzierung zwischen ‚Monetär‘, ‚Auswirkung auf den laufenden Universitätsbetrieb‘, ‚Gesundheit‘ und ‚Image‘ vorsieht. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 117 (gleichbleibend) Risiken identifiziert. Davon sind 64 (gleichbleibend) Risiken der Kategorie ‚Monetär‘ zuzuordnen, 24 (gleichbleibend) Risiken betreffen im Eintrittsfall den laufenden Universitätsbetrieb. Weiters wurden 15 (gleichbleibend) Gesundheitsrisiken und 14 (gleichbleibend) Imagerisiken erfasst. Eine Aufteilung der unterschiedlichen Risikokategorien nach deren Identifikationsbereich ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Stand 31.12.2025	Monetäre Risiken	Ausw. lfd. Betrieb	Gesundheit	Image	Gesamt
Beteiligungsmanagement	3			3	6
Controlling	10				10
Einkaufsservice	7	3			10
Finanzen	21	4		7	32
Gebäude und Technik	8	2	14		24
Personalabteilung	2	6		2	10
Rektorat	11				11
Zentraler Informatikdienst	2	9	1	2	14

Es zeigt sich, dass Risiken betreffend der Leistungsvereinbarung der TU Graz von besonderer Bedeutung sind. Risiken dazu wurden sowohl durch die OE Controlling als auch durch das Rektorat identifiziert und werden laufend überwacht. Die Weltpolitische Lage wird weiterhin aufmerksam verfolgt, um mögliche Auswirkungen auf den Universitätsbetrieb zu erkennen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2026 ist das zweite Jahr der neuen Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen. Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Zur Ausfinanzierung des FTI-Paktes im Jahr 2027 durch die Bundesregierung, wurde eine Ergänzung zur Leistungsvereinbarung unterzeichnet, in welcher ein Teil des Globalbudgets 2027 einbehalten wird und wieder an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zurückgeht. Die daraus resultierenden Auswirkungen wurden bereits in die Budgetplanungen ab 2026 eingearbeitet.

Die Universitäten sind hierzu im ständigen Austausch mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung und zeigen auch in den Quartalsberichten ans Bundesministerium für Finanzen die aktuellen Prognosen und Entwicklungen zur finanziellen Lage auf.

Mit 31.12.2026 wird die Zielerreichung aus der aktuellen Leistungsvereinbarung gemessen, was die Basis für die kommende Leistungsvereinbarung darstellen wird.

Im neuen Regierungsprogramm 2025-2029 wird von Erhöhung der Forschungsquote, Absicherung und Ausbau der Spitzenforschung und Technologieführerschaft sowie Ausbau der Forschungs-Infrastruktur, einer Hochschulstrategie 2040 sowie einer Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung geschrieben. Die konkrete Ausgestaltung dieser Inhalte wird die finanzielle Situation der Technischen Universität Graz beeinflussen und auch Chancen eröffnen.

BEILAGE B

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.


(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

A-8010 Graz, Neufeldweg 93
T +43 (316) 427 428-400
E office-graz@moore.at



associated with Binder Grosseck
& Partner 

www.bgundp.com
